

Robotunits GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben, für die gesamte Geschäftsabwicklung zwischen der Fa. Robotunits GmbH - im folgenden kurz Verkäuferin genannt - und dem Käufer. Die Verkäuferin erklärt, ausschließlich aufgrund der vorliegenden AGB kontrahieren zu wollen und ist daher nicht verpflichtet, den Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern zu widersprechen und zwar auch dann, wenn in diesen Geschäftsbedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung für den Geschäftsabschluss genannt ist.

1.2. Die Bestimmungen über die Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Verkäuferin nach Erhalt der Bestellung dem Käufer eine schriftliche Auftragsbestätigung übermittelt. Die Übermittlung kann auch mittels Telefax, Telegramm oder e-mail erfolgen. Bei Änderungswünschen nach Auftragsbestätigung behält sich die Verkäuferin eine Preis- und Lieferzeitangleichung vor.

2.2. Angebote und Verkaufsunterlagen der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen keine Zusicherung oder Garantiezusage, welcher Art auch immer, dar.

2.3. Werden nicht näher bestimmte Eigenschaften bedungen, so liefert die Verkäuferin Erzeugnisse handelsüblicher Qualität. Maß- und Analysenangaben stellen Näherungswerte dar, die geringfügig über- oder unterschritten werden können. Werden Eigenschaften der unter einer bestimmten Bezeichnung vertriebenen Ware verändert (z.B. bei Nachfolgemodellen), so ist die Verkäuferin berechtigt, das geänderte Produkt zu liefern.

2.4. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf das Recht, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten.

2.5. Die Auswahl bzw. Dimensionierung bestimmt der Käufer, da die Verkäuferin die konstruktiven Bedingungen, wie Einsatzort und -art nicht kennt. Auf Wunsch ist die Verkäuferin behilflich und erstellt für den Käufer Zeichnung und Berechnung als Vorschlag. Diese Zeichnung mit Stückliste wird vom Käufer geprüft und freigegeben. Nach Freigabe dient diese der Verkäuferin als Grundlage für die Fertigung und Vormontage und unterstützt die Mitarbeiter des Käufers beim Montageeinbau.

3. Lieferung

3.1. Die in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten sind ca.-Zeiten. Mündlich angekündigte Liefertermine können sowohl unter- als auch überschritten werden. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitige Belieferung der Verkäuferin durch ihre Lieferanten und Hersteller. Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als zwei Wochen überschritten, so kann der Käufer mittels eingeschriebenem Brief eine Nachfrist von weiteren zwei Wochen setzen und nach ihrem fruchtlosen Verstreichen vom Vertrag zurücktreten. Für den Fall des Verzuges haftet die Verkäuferin für den durch den Verzug entstandenen Schaden nur dann, wenn der Verzug durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurde. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer auch nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung nur dann verlangen, wenn der Verzug auf zumindest grober Fahrlässigkeit beruht.

3.2. Bei Verzögerungen in der Angebotsphase durch die Abklärung technischer Einzelheiten verschiebt sich der Liefertermin entsprechend, ebenso wie durch verzögerte eventuell fällige Teilzahlungen, sofern die Verzögerung nicht von der Verkäuferin zu verantworten ist. Dies gilt ebenfalls für Verzögerungen durch höhere Gewalt oder sonstige von der Verkäuferin nicht zu vertretende Umstände. Mögliche im Einzelfall vertraglich festgelegte Verzugsstrafen können dann automatisch erst ab dem neuen Liefertermin veranschlagt werden.

3.3. Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstige von der Verkäuferin nicht zu vertretende Umstände ist diese berechtigt, die Lieferung nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Beide Parteien könne jedoch vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn eines der vorgenannten Ereignisse zu einer Lieferverzögerung von mehr als drei Monaten über die vereinbarte Frist hinaus führt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

3.4. Die Verkäuferin ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen. Der Käufer ist verpflichtet, die Teillieferungen, die auch gesondert verrechnet werden können, anzunehmen.

3.5. Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Liefertermin das Lager verlassen hat, dem Frachtführer übergeben wurde oder dem Käufer die nachweisbare Versandbereitschaft gemeldet worden ist.

4. Preise

4.1. Die vereinbarten Preise ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste bzw. aus der schriftlichen Auftragsbestätigung der Verkäuferin und verstehen sich für die alle Länder, ab Werk, unverzollt, incl. handelsüblicher Standardverpackung jedoch ohne Montage, Schulung oder sonstigen Nebenleistungen.

4.2. Die Preise sind in Euro oder Dollar angegeben und verstehen sich netto zuzüglich allfällig anfallender MwSt.

4.3. Der Kleinmengenzuschlag für Fakturawerte unter Euro 250,00 beträgt Euro 15,00, sofern unsere Vereinbarungen keine andere Regelung ausweisen.

4.4. Sind in den Verkaufspreisen öffentliche Abgaben enthalten, die nach Abschluss des Vertrages, jedoch vor Bezahlung des Kaufpreises erhöht werden, so ist die Verkäuferin berechtigt, diese Veränderung an den Käufer weiterzugeben.

4.5. Eine Warenrückgabe bzw. - rücknahme ist nur nach gesonderter Vereinbarung möglich, wobei maximal 70 % des Warenwertes gutgeschrieben werden.

5. Verpackung

5.1. Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die angegebenen Preise inkl. Verpackung.

5.2. Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden.

5.3. Die Verpackung wird grundsätzlich nicht zurückgenommen, wird dies aber vereinbart, so hat der Käufer die Kosten zu tragen.

6. Gefahrenübergang

Der Verkäuferin steht es frei, die Art der Versendung ihrer Ware und das Transportmittel auszuwählen. Der Versand erfolgt in der Regel ab dem Sitz der Verkäuferin auf Gefahr des Käufers. Mit der Übergabe der bestellten Ware an den ersten Beförderer geht die Gefahr auf den Käufer über. Die Übernahme der Transportkosten durch die Verkäuferin hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang. Werden Versand oder Übergabe aus von der Verkäuferin nicht zu vertretenden Gründen verzögert, so geht die Gefahr bereits ab dem Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die Verkäuferin ist zum Abschluss einer Versicherung nur verpflichtet, wenn dies schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde.

7. Zahlung und Zahlungsverzug

7.1. Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Wenn nicht schriftlich abweichende Zahlungstermine vereinbart wurden, so ist der Rechnungsbetrag sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Etwaige Abzüge werden rückverrechnet.

7.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von der Verkäuferin nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zurückzubehalten.

7.3. Wird der vereinbarte Zahlungstermin überschritten gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

7.4. Bei Zahlungsverzug werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte und Schadenersatzansprüche Mahn- und Inkassospesen sowie Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Bankdiskontsatz der Österreichischen Nationalbank berechnet.

7.5. Sämtliche Zahlungen des Käufers werden stets zur Begleichung seiner ältesten Verbindlichkeiten verwendet. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Spesen und Kosten jeglicher Art, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Allfällige anders lautende Widmungen und Bestimmungen des Käufers sind unwirksam.

7.6. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Forderungsbetrag dem Konto der Verkäuferin gutgeschrieben worden ist. Gleiches gilt für die Einlösung von Schecks, Wechsel oder Bankeinzahlungsaufträgen. Schecks werden nur erfüllungshalber gegen Erstattung der Diskont- und Einziehungsspesen angenommen.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen der Verkäuferin erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Ist der Käufer Kaufmann, geht das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand erst mit Eingang aller Zahlungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung auf den Käufer über. Die Verkäuferin wird auf Wunsch bereits vorher Teile der gelieferten Vorbehaltsware an den Käufer übereignen, wenn und soweit der Wert der gelieferten Vorbehaltsware alle offenen Forderungen der Verkäuferin um mehr als 30 % übersteigt. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer gehalten, das Eigentumsrecht der Verkäuferin geltend zu machen und diese unverzüglich zu verständigen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware vor dem Eigentumsübergang zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen, zu verarbeiten oder umzugestalten. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges tritt der Käufer bereits hiermit alle daraus entstandenen Ansprüche gegen seinen Abnehmer in voller Höhe als Sicherheit für die Forderung der Verkäuferin an diese ab. Die Verkäuferin nimmt diese Abtretung an. Ist der Käufer mit einer oder mehreren Zahlungen ganz oder

teilweise in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder ist über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, dann darf er nicht mehr über die Vorbehaltsware verfügen. Die Verkäuferin ist in so einem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vorbehaltsware zwecks anderweitiger Verwertung zurückzunehmen oder die Befugnis des Käufers zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung zu widerrufen. Die Verkäuferin kann Auskunft über die Empfänger der Vorbehaltsware verlangen, diesen die Abtretung der Forderung anzeigen und die Forderungen selbst einziehen.

Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes wird der Käufer die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Untergang oder Beschädigung ausreichend versichern und der Verkäuferin auf Anforderung Einsicht in die Versicherungspolice gewähren.

9. Gewährleistung

9.1. Die Gewährleistungspflicht der Verkäuferin gilt nur für die Mängel die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßigem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf unsachgemäßer Aufstellung durch den Käufer oder dessen Beauftragte, nicht ordnungsgemäßer Instandhaltung, nicht fachgerecht oder ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers durchgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als die Verkäuferin oder deren Beauftragten oder normaler Abnutzung beruhen.

9.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG 2 Jahre, sonst 6 Monate. Sie wird weder durch Verbesserungen, noch durch Verbesserungsversuche verlängert oder unterbrochen. Sollte im Einzelfall dennoch eine allfällige Verlängerung der Gewährleistungsfrist erfolgen, bezieht sich diese jeweils nur auf den reparierten Teil. Bei Teillieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist bereits mit Übergabe des jeweiligen Teiles zu laufen.

9.3. Der Käufer ist verpflichtet, die ihm gelieferte Ware unmittelbar nach Erhalt zu überprüfen und Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge ist spätestens 8 Tage nach Übernahme der Ware zu erheben. Andere Mängel die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind der Verkäuferin unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. Ist die Mängelrüge berechtigt, so steht es der Verkäuferin frei, die Gewährleistungsansprüche des Käufers durch Nachbesserung, Nachtrag des Fehlenden, Preisminderung, Austausch der mangelhaften Ware gegen eine mangelfreie zu erfüllen oder die Ware zurückzunehmen und den Kaufpreis zu begutschriften. Für Produkte, die nicht von der Verkäuferin hergestellt worden sind, beschränkt sich die Gewährleistungsverpflichtung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegen den jeweiligen Hersteller. Weitergehende Ansprüche des Käufers - sofern es sich nicht um einen Konsumenten im Sinne des KSchG handelt - sind ausgeschlossen. Die Untersuchungs- und Rügepflichten der §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.

9.4. Die Gewährleistung umfasst nicht die Behebung von Problemen, die auf den Betrieb der Vertragsware gemeinsam mit anderen Geräten oder Produkten entsteht, die nicht von der Verkäuferin stammen und deren Kompatibilität mit der Vertragsware nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert worden ist.

9.5. Der Käufer ist vor Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche verpflichtet, der Verkäuferin die Prüfung des reklamierten Gegenstandes zu gestatten, und zwar nach deren Wahl entweder beim Käufer oder bei der Verkäuferin. Verweigert der Käufer die Überprüfung, wird die Verkäuferin von der Gewährleistung frei.

9.6. Im Falle der Nachbesserung erwirbt die Verkäuferin mit dem Ausbau Eigentum an den ausgebauten Komponenten. Bei Ersatzlieferung wird die Verkäuferin mit Eingang des Austauschgerätes oder der Austauschkomponenten beim Käufer Eigentümer der auszutauschenden Geräte und/oder Komponenten.

9.7. Mengendifferenzen und sichtbare Beschädigungen müssen bei Warenübernahme der Verkäuferin und dem Frachtführer unverzüglich - längstens binnen 24 Stunden - schriftlich unter genauer Angabe des aufgetretenen Schadens bzw. der fehlenden Ware angezeigt werden. Verspätete Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

9.8. Lässt sich die Verkäuferin die mangelhafte Ware oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Käufer Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Käufer erfolgt auf Kosten und Gefahr der Verkäuferin.

10. Haftung

10.1. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass die Verkäuferin dem Käufer keinen Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen und für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind. Insbesondere übernimmt die Verkäuferin keinerlei Haftung für Datenverlust, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

10.2. Wird von der Verkäuferin eine vertragswesentliche Pflicht verletzt oder eine schriftlich gegebene Eigenschaftszusicherung nicht eingehalten, so ist die Haftung der Höhe nach mit dem Umfang der allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung der Verkäuferin beschränkt.

10.3. Alle weitergehenden Rechte und Ansprüche des Käufers gegenüber der Verkäuferin sind unabhängig vom Rechtsgrund wegen Fehlern oder Mängel der Vertragsware ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Ersatz mittelbarer Schäden (Folgeschäden, entgangener Gewinn, einschließlich des Ersatzes von solchen Schäden, die nicht an der Vertragsware selbst sondern durch ihre Benützung, ihre Unbrauchbarkeit oder in anderer Weise an anderen Geräten, Sachen oder Personen entstanden sind). Ferner sind ausgeschlossen Ansprüche aufgrund der Verletzung nebenvertraglicher Pflichten, insbesondere Beratungs- und Aufklärungspflichten einschließlich eines Verschuldens bei Vertragsabschluss. Dies gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

10.4. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten dann nicht, wenn der Verkäuferin oder deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

11. Pläne und Unterlagen

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum der Verkäuferin. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin erfolgen. Ebenso sind die Angebote der Verkäuferin vertraulich zu behandeln und nur für betriebsinterne Verwendung des Käufers bestimmt. Die Weitergabe von technischen und preislichen Informationen an betriebsfremde Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin erlaubt.

12. Rechte Dritter

Der Käufer ist verpflichtet, die Verkäuferin von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ihr

alle erforderlichen rechtlichen und technischen Abwehrmaßnahmen, insbesondere Änderung oder Austausch gelieferter Ware, zu ermöglichen.

13. Vertraulichkeit und Datenschutz

13.1. Die Vertragsparteien werden ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln.

13.2. Die Verkäuferin wird bei Nutzung der aus der Geschäftsbeziehung mit den Vertragspartnern bekannt gewordenen personenbezogenen Daten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes beachten.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

14.1. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz der Verkäuferin, je nach sachlicher Zuständigkeit das Landesgericht Feldkirch oder das Bezirksgericht Dornbirn.

14.2. Die Parteien können auf die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.

14.3. Der Vertrag ist nach österreichischem Recht zu beurteilen. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

14.4. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz der Verkäuferin, auch dann, wenn die Übergabe an einem anderen Ort erfolgt.

14.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt.

15. Verbrauchergeschäfte, Rücktrittsrecht nach § 5 e KSchG

Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das KSchG nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Dem Verbraucher steht im Fernabsatz insbesondere ein erweitertes Rücktrittsrecht in der Form zu, dass er binnen sieben Tagen ab Eingang der Ware vom Vertrag zurücktreten kann. Dabei ist die Absendung der Rücktrittserklärung innerhalb der genannten Frist ausreichend.

Für Konsumenten gelten überdies die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen (insbes. §§ 922-933b ABGB sowie die einschlägigen Bestimmungen des KSchG).

Stand: 01.11.2004
Robotunits GmbH